



Stellungnahme von Special Olympics Deutschland (SOD) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales **(Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen /Bundesteilhabegesetz –BTHG)**

In Ergänzung zu der, mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und dem Deutschen Gehörlosensportverband (DGS), gemeinsam erarbeiteten Erklärung zum BTHG-Referentenentwurf, möchten wir, basierend auf der Funktion von SOD als Verbindungsstelle zwischen den Organisationen der Behindertenhilfe und dem organisierten Sport, nachfolgend noch einige wichtige Aspekte aufführen. Wir möchten dabei die Perspektive auf Menschen mit geistiger Behinderung sowie die Bedeutung eines Bewegungs- und Sportangebotes in den Organisationen der Behindertenhilfe, u.a. für die berufliche Rehabilitation und das Wunsch- und Wahlrecht, legen. Eine entsprechende Berücksichtigung halten wir für dringend geboten.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Grundsätzlich wird aus unserer Sicht der Gedanke der Prävention als vorbeugendes Instrument für Menschen mit Behinderung nicht ausreichend erkennbar und mit entsprechenden Maßnahmen belegt. Dies trifft insbesondere auch auf den Bereich Sport zu, der nicht in die Facetten Bewegung und Sport unterteilt ist und somit nicht berücksichtigt, dass allein Bewegung präventive Wirkung entfalten und zu einer ganzheitlichen gesundheitsorientierten Lebensweise (u.a. am Arbeitsplatz) beitragen kann. Folglich wird nicht erkannt, dass die Teilhabe am Arbeitsleben mit Hilfe einer erheblich verbesserten körperlichen Verfassung durch spezifische Bewegungs- und Sportmaßnahmen bestens unterstützt werden kann. In diesem Kontext sind nachfolgende Bemerkungen zu Gesundheits-, Bewegungs- und Sportangebote sowie zur beruflichen Rehabilitation zu verstehen.

§ 58 Abs 2 Ziffer 2 sieht vor, dass Leistungen im Arbeitsbereich auch auf die Teilhabe an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung ... der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit gerichtet sind. Inhaltlich wird dies in § 219 aufgegriffen. Bewegungs- und Sportangebote bieten hierzu ein vielfältiges, wirkungsvolles und nachhaltiges Maßnahmenbündel. Spezifische Bewegungs- und Sportangebote befördern durch eine erheblich verbesserte körperliche Verfassung die

Premium Partner





berufliche Rehabilitation von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt, tragen zur Stärkung von koordinativen und konditionellen Fähigkeiten von Beschäftigten und so zum Erhalt der Erwerbs- und Beschäftigungsfähigkeit bei, unterstützen die Betriebliche Gesundheitsförderung in Werkstätten entscheidend und wirken präventiv am Arbeitsplatz im Sinne einer ganzheitlichen gesundheitsorientierten Lebensweise.

Dies zu nutzen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Angebote und Einrichtungen der Behindertenhilfe sachlich und insbesondere personell angemessen ausgestattet sind. Hierbei kommt es jetzt darauf an, ihre aktuell stark begrenzten Möglichkeiten, passgenaue Bewegungs- und Sportangebote für ihre Beschäftigten mit Behinderung in Beruf und Freizeit zu schaffen, perspektivisch zu erweitern und finanziell langfristig abzusichern. Das betrifft u.a. Maßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung genauso wie für Trainer, Coaches, Sportpädagogen oder Übungsleiter u.a. in den Sozialen Diensten der Werkstätten.

Bedeutung der Organisationen der Behindertenhilfe für die Teilhabe im und durch Sport Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollen für Menschen mit Behinderung unterschiedliche Wahlmöglichkeiten im Sport bestehen; dies umfasst u.a. auch behinderungsspezifische Angebote. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung deutlich unterrepräsentiert im organisierten Sport sind und Ihnen nur ein sehr geringes Angebot offen steht. Menschen mit Behinderungen müssen deshalb vor Ort in ihrer unmittelbaren Lebens- und Arbeitsumgebung praxisnah bessere Chancen erhalten, (behinderungsspezifische) Bewegungs- und Sportaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen.

Hier spielen die Organisationen der Behindertenhilfe, auch im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts, eine elementare Rolle. Sie sind der zentrale Sportanbieter für Menschen mit geistiger Behinderung, bieten vielen die einzige Möglichkeit eines organisierten Sporttreibens und haben die Möglichkeit Menschen mit geistiger Behinderung, auch die bisher nicht aktiv sind, im Lebensumfeld anzusprechen und zu erreichen. Mit ihrer Kompetenz und in zu entwickelnden Kooperationen mit Sportvereinen spielen sie eine wesentliche Rolle für die Inklusion im und durch Sport. Um eine Teilhabe und die Inklusion im und durch Sport zu entwickeln ist es daher unabdingbar, ihre Funktion als Sportanbieter anzuerkennen und über Kooperationsmodelle mit dem organisierten Sport ihre Kompetenz zu nutzen. Dafür ist eine sachlich und personell angemessene Ausstattung notwendig. Sicherzustellen ist etwa, dass Personalkräfte in Werkstätten für behinderte Menschen nicht gehalten sind Urlaub zu nehmen, wenn sie Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen zu Veranstaltungen am Wochenende begleiten.

Im Kap. 11 des BMAS-Entwurfes („Inklusionsprojekte“) ist ausdrücklich nur von Inklusionsbetrieben/-Unternehmen die Rede. Dies ist terminologisch besonders deshalb kompliziert, da



Inklusionsprojekte häufig nicht an einen derartigen institutionellen Rahmen gebunden sind, sondern Inklusion im und durch Sport sehr oft in Projektform organisiert wird, ohne dafür einen Inklusionsbetrieb zu gründen. Die Kapitelüberschrift ist daher missverständlich, da sie Inklusionsprojekte ohne institutionellen Bezug ausgrenzt.

Abschließend bitten wir eine Anmerkung zur Förderung der Verständigung zu beachten. § 82 des BMAS-Entwurfes regelt die diesbezüglichen Leistungen – allerdings ausdrücklich nur bezogen auf Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen. Verständigungsprobleme wegen intellektueller Beeinträchtigung bleiben hier unberücksichtigt. Daher wäre eine Ergänzung nötig, die verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung regelt (u.a. Leichte Sprache oder Orientierungssysteme in Sportstätten).